

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Merkblätter und Formulare im Internet: http://www.dpma.de/service/formulare_merkblaetter/index.html

Kostenmerkblatt

Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts

(Stand: Juni 2010)

1 – Allgemeines

- (1) Die Höhe der Kosten ergibt sich, soweit nicht anderweitig durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen Bestimmungen getroffen sind, aus
 - dem [Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts \(PatKostG\)](#) - A 9514 - vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656; BIPMZ 2002, 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521; BIPMZ 2009, 301) - auszugsweise abgedruckt unter Nr. 2 -,
 - dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145),
 - der [Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt \(DPMA-Verwaltungskostenverordnung\)](#) - A 9516 - vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586; BIPMZ 2006, 253), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2010 (BGBl. I S. 809) – auszugsweise abgedruckt unter Nr. 3 -,
 - dem Gerichtskostengesetz (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479),
 - der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872; BIPMZ 1998, 16), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) - auszugsweise abgedruckt unter Nr. 4 -.
- (2) Die Bezugspreise für Patentedokumente und sonstige Dienstleistungen können den aktuellen Bezugsbedingungen des Publikationsservice des Technischen Informationszentrums Berlin (A 9103) entnommen werden.
- (3) Bestimmungen über die der Barzahlung gleichgestellten Zahlungsformen enthält die [Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts \(PatKostZV\)](#) - A 9511 - vom 15. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2083; BIPMZ 2003, 409). Die Möglichkeit der Gebührenzahlung beim Deutschen Patent- und Markenamt mittels Scheck und Gebührenmarken ist seit 1. Januar 2002 entfallen, gleichzeitig wurde die Möglichkeit der Gebührenzahlung mittels Einzugsermächtigung eingeführt ([A 9507](#)).

Achtung! Bei **Überweisung** mit Bank- oder Sparkassen-Zahlungsaufträgen gilt als Einzahlungstag der Tag, an dem der Betrag dem Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt gutgeschrieben wird.

Bei **Bareinzahlung** auf das Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt wird dringend empfohlen, die rechtzeitige Einzahlung im Hinblick auf die unkalkulierbare Bearbeitungszeit der Banken durch Übersendung einer Kopie des Einzahlungsbelegs dem Patentamt mitzuteilen.

2 – Auszug aus dem Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts (PatKostG)

Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
-----	--------------------	----------------

A. Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts

- (1) Sind für eine elektronische Anmeldung geringere Gebühren bestimmt als für eine Anmeldung in Papierform, werden die geringeren Gebühren nur erhoben, wenn die elektronische Anmeldung nach der jeweiligen Verordnung des Deutschen Patent- und Markenamts zulässig ist.
- (2) Die Gebühren Nummer 313 600, 323 100, 331 600, 333 000, 333 300 und 362 100 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben.

I. Patentsachen

1. Erteilungsverfahren

Anmeldeverfahren (§ 34 PatG, Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)

- bei elektronischer Anmeldung

311 000 - die bis zu zehn Patentansprüche enthält..... 40

311 050 - die mehr als zehn Patentansprüche enthält: Die Gebühr 311 000 erhöht sich für jeden weiteren Anspruch um jeweils..... 20

311 100 - bei Anmeldung in Papierform: Die Gebühren 311 000 und 311 050 erhöhen sich jeweils auf das 1,5fache.

311 200 Recherche (§ 43 PatG) 250

Prüfungsverfahren (§ 44 PatG)

311 300 - wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist 150

311 400 - wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist..... 350

311 500 Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG) 300

Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 3 PatG)

311 600 - wenn der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird..... 100

311 610 - wenn der Antrag nach dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird..... 200

2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung

Jahresgebühren gem. § 17 Abs. 1 PatG

312 030 für das 3. Patentjahr 70

312 031 - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)..... 35

312 032 - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 040 für das 4. Patentjahr 70

312 041 - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)..... 35

312 042 - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 050 für das 5. Patentjahr 90

312 051 - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)..... 45

312 052 - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) 50

312 060 für das 6. Patentjahr 130

312 061 - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)..... 65

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
312 062	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 070	für das 7. Patentjahr.....	180
312 071	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	90
312 072	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 080	für das 8. Patentjahr.....	240
312 081	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	120
312 082	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 090	für das 9. Patentjahr.....	290
312 091	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	145
312 092	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 100	für das 10. Patentjahr.....	350
312 101	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	175
312 102	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 110	für das 11. Patentjahr.....	470
312 111	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	235
312 112	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 120	für das 12. Patentjahr.....	620
312 121	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	310
312 122	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 130	für das 13. Patentjahr.....	760
312 131	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	380
312 132	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 140	für das 14. Patentjahr.....	910
312 141	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	455
312 142	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 150	für das 15. Patentjahr.....	1 060
312 151	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	530
312 152	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 160	für das 16. Patentjahr.....	1 230
312 161	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	615
312 162	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 170	für das 17. Patentjahr.....	1 410
312 171	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	705
312 172	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 180	für das 18. Patentjahr.....	1 590
312 181	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	795
312 182	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 190	für das 19. Patentjahr.....	1 760
312 191	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	880
312 192	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 200	für das 20. Patentjahr.....	1 940

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
312 201	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	970
312 202	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
	Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr:	
312 205	Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf.....	200
312 206	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	100
312 207	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
	Jahresgebühren gem. § 16a PatG	
312 210	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes.....	2 650
312 211	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	1 325
312 212	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 220	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes.....	2 940
312 221	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	1 470
312 222	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 230	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes.....	3 290
312 231	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	1 645
312 232	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 240	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes.....	3 650
312 241	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	1 825
312 242	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 250	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes.....	4 120
312 251	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	2 060
312 252	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 260	- für das 6. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 520
312 261	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	2 260
312 262	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
	3. Sonstige Anträge	
313 000	- Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG)	100
	Erfindervergütung	
313 200	- Festsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 4 PatG).....	60
313 300	- Verfahren bei Änderung der Festsetzung (§ 23 Abs. 5 PatG)	120
	Recht zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung	
313 400	- Eintragung der Einräumung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 PatG).....	25
313 500	- Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 4 Satz 3 PatG)	25
313 600	Einspruchsverfahren (§ 59 Abs. 1 und Abs. 2 PatG)	200
313 700	Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren (§ 64 PatG).....	120

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen	
313 800	- der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 IntPatÜbkG).....	60
313 810	- der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)	60
313 820	- <i>europäischer Patentschriften (Artikel II § 3 Abs. 1, Abs. 4 IntPatÜbkG)</i>	150*
313 900	Übermittlung der internationalen Anmeldung (Artikel III § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG)	90
4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte		
314 100	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG)	150
314 200	Recherche für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG).....	250
5. Anträge im Zusammenhang mit ergänzenden Schutzzertifikaten		
315 100	Antrag auf Berichtigung der Laufzeit	150
315 200	Antrag auf Widerruf der Verlängerung der Laufzeit	200
II. Gebrauchsmustersachen		
1. Eintragungsverfahren		
	Anmeldeverfahren (§ 4 GebrMG, Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)	
321 000	- bei elektronischer Anmeldung	30
321 100	- bei Anmeldung in Papierform	40
321 200	Recherche (§ 7 GebrMG)	250
2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters		
	Aufrechterhaltungsgebühren gem. § 23 Abs. 2 GebrMG	
322 100	für das 4. bis 6. Schutzjahr	210
322 101	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 200	für das 7. und 8. Schutzjahr.....	350
322 201	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
322 300	für das 9. und 10. Schutzjahr.....	530
322 301	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Sonstige Anträge		
323 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG).....	100
323 100	Löschungsverfahren (§ 16 GebrMG)	300

* Anm.: Nr. 313 820 wurde gestrichen durch Artikel 8b Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191; BIPMZ 2008, 274), bleibt aber weiterhin anwendbar für europäische Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung vor dem 1. Mai 2008 im Europäischen Patentblatt veröffentlicht worden ist.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
1. Eintragungsverfahren		
Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen		
	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	
331 000	- bei elektronischer Anmeldung	290
331 100	- bei Anmeldung in Papierform.....	300
331 200	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
Klassengebühr bei Anmeldung für jede Klasse ab der vierten Klasse		
331 300	- für eine Marke (§ 32 MarkenG).....	100
331 400	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
331 500	Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG)	200
331 600	Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG).....	120
331 700	Verfahren bei Teilung einer Anmeldung (§ 40 MarkenG)	300
331 800	Verfahren bei Teilübertragung einer Anmeldung (§§ 27 Abs. 4, 31 MarkenG).....	300
2. Verlängerung der Schutzdauer		
Verlängerungsgebühr einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen		
332 100	- für eine Marke (§ 47 Abs. 3 MarkenG).....	750
332 101	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
332 200	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	1 800
332 201	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
Klassengebühr bei Verlängerung für jede Klasse ab der vierten Klasse		
332 300	- für eine Marke oder Kollektivmarke (§§ 47 Abs. 3, 97 MarkenG).....	260
332 301	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
3. Sonstige Anträge		
333 000	Erinnerungsverfahren (§ 64 MarkenG)	150
333 050	Weiterbehandlungsgebühr (§ 91a MarkenG).....	100
333 100	Verfahren bei Teilung einer Eintragung (§ 46 MarkenG)	300
333 200	Verfahren bei Teilübertragung einer Eintragung (§§ 46, 27 Abs. 4 MarkenG).....	300

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Löschungsverfahren	
333 300	- wegen Nichtigkeit (§ 54 MarkenG)	300
333 400	- wegen Verfalls (§ 49 MarkenG)	100
4. International registrierte Marken		
	Nationale Gebühr für die internationale Registrierung	
334 100	Nationale Gebühr für die internationale Registrierung nach Artikel 3 des Madrider Markenabkommens (§ 108 MarkenG) oder nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 120 MarkenG) sowie nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§§ 108, 120 MarkenG)	180
	Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzweiterstreckung	
334 300	Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzweiterstreckung nach Artikel 3 ^{ter} Abs. 2 des Madrider Markenabkommens (§ 111 MarkenG) oder nach Artikel 3 ^{ter} Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 1 MarkenG) sowie nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 MarkenG)	120
	Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 1 MarkenG)	
334 500	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
334 600	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
334 700	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
334 800	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
5. Gemeinschaftsmarken		
335 100	Weiterleitung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung (§ 125a MarkenG)	25
	Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125d Abs. 1 MarkenG)	
335 200	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	300
335 300	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900
	Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
335 400	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	100
335 500	- für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	150
6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
336 100	Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG)	900
336 200	Einspruchsverfahren (§ 131 MarkenG)	120
336 300	Löschungsverfahren (§ 132 Abs. 1 MarkenG)	120

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
-----	--------------------	----------------

IV. Geschmacksmustersachen

1. Anmeldeverfahren

(1) Bekanntmachungskosten werden gem. § 20 Satz 3 GeschmMG zusätzlich zu den Gebühren erhoben.*

(2) Ein Satz typografischer Schriftzeichen gilt als ein Muster.

Anmeldeverfahren

	- für ein Muster (§ 11 GeschmMG)	
341 000	- bei elektronischer Anmeldung.....	60
341 100	- bei Anmeldung in Papierform.....	70
341 200	- für jedes Muster einer Sammelanmeldung (§ 12 Abs. 1 GeschmMG)	
	- bei elektronischer Anmeldung.....	6
		- mindestens 60
341 300	- bei Anmeldung in Papierform.....	7
		- mindestens 70
341 400	- für ein Muster bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 21 GeschmMG).....	30
341 500	- für jedes Muster einer Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§§ 12, 21 GeschmMG).....	3
		- mindestens 30
341 600	Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 GeschmMG).....	100

Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 27 Abs. 2 GeschmMG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gem. § 21 Abs. 2 GeschmMG:

Erstreckungsgebühr

341 700	- für ein Geschmacksmuster	40
341 800	- für jedes Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung	4
		- mindestens 40
	Erstreckungsgebühr für die als typografische Schriftzeichen angemeldeten Geschmacksmuster (Artikel 2 Schriftzeichengesetz i.V.m. § 8b GeschmMG in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung)	
341 900	- für ein Geschmacksmuster	150
341 950	- für jedes Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung	15
		- mindestens 150

2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer

Aufrechterhaltungsgebühren gem. § 28 Abs. 1 GeschmMG

für das 6. bis 10. Schutzjahr

342 100	- für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung.....	90
342 101	- Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50

für das 11. bis 15. Schutzjahr

342 200	- für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung.....	120
342 201	- Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50

* Anm.: Die Auslagenpauschale für Geschmacksmusterbekanntmachungen (Auslagen-Nr. 302 310 der Anlage zu § 2 Abs. 1 DPMAVwKostV) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2010 rückwirkend gestrichen. Für Geschmacksmuster, die ab dem 1. Januar 2010 im Geschmacksmusterblatt bekannt gemacht werden, werden daher keine Bekanntmachungskosten mehr erhoben.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	für das 16. bis 20. Schutzjahr	
342 300	- für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung	150
342 301	- Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
	für das 21. bis 25. Schutzjahr	
342 400	- für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung	180
342 401	- Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Aufrechterhaltung von Geschmacksmustern, die gemäß § 7 Abs. 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind		
343 100	Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr	330
343 101	- Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
343 200	Aufrechterhaltungsgebühr für das 11. bis 15. Schutzjahr	360
343 201	- Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
343 300	Aufrechterhaltungsgebühr für das 16. bis 20. Schutzjahr	390
343 301	- Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
343 400	Aufrechterhaltungsgebühr für das 21. bis 25. Schutzjahr	420
343 401	- Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster		
	Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung (§ 62 GeschmMG)	
344 100	für jede Anmeldung	25
	Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	
5. Gewerbliche Muster und Modelle nach dem Haager Abkommen		
	Weiterleitung eines gewerblichen Musters oder Modells nach dem Haager Abkommen (§ 68 GeschmMG)	
345 100	für jede Anmeldung	25
	Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	
V. Typographische Schriftzeichen (weggefallen)		
VI. Topographieschutzsachen		
1. Anmeldeverfahren		
	Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG)	
361 000	- bei elektronischer Anmeldung	290
361 100	- bei Anmeldung in Papierform	300
2. Sonstige Anträge		
362 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG)	100
362 100	Löschungsverfahren (§ 8 HalblSchG)	300

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 PatKostG*
-----	--------------------	--

B. Gebühren des Bundespatentgerichts

(1) Die Gebühren Nummer 400 000 bis 401 300 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben.

(2) Die Gebühr Nummer 400 000 ist zusätzlich zur Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Nummer 313 600) zu zahlen.

400 000 Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 PatG 300 EUR

I. Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren

401 100 1. gemäß § 73 Abs. 1 PatG gegen die Entscheidung der Patentabteilung über den Einspruch,
2. gemäß § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung über den Löschungsantrag,
3. gemäß § 66 MarkenG in Löschungsverfahren,
4. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 HalbschG i.V.m. § 18 Abs. 2 GebrMG gegen die Entscheidung der Topografieabteilung,
5. gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 SortSchG..... 500 EUR

401 200 gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss 50 EUR

401 300 in anderen Fällen..... 200 EUR

Beschwerden in Verfahrenskostenhilfesachen, Beschwerden nach § 11 Abs. 2 PatKostG und nach § 11 Abs. 2 DPMAVwKostV sind gebührenfrei.

II. Klageverfahren

1. Klageverfahren gemäß § 81 PatG, § 85a in Verbindung mit § 81 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG

402 100 Verfahren im Allgemeinen..... 4,5

402 110 Beendigung des gesamten Verfahrens durch

a) Zurücknahme der Klage

- vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,
- im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG i.V.m. § 81 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,
- im Falle des § 82 Abs. 2 PatG i.V.m. § 81 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,

b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,

c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,

wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:

Die Gebühr 402 100 ermäßigt sich auf 1,5

Erläuterungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.

2. Sonstige Klageverfahren

402 200 Verfahren im Allgemeinen..... 4,5

402 210 Beendigung des gesamten Verfahrens durch

a) Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,

b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,

c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,

wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:

Die Gebühr 402 200 ermäßigt sich auf 1,5

Erläuterungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.

* Anm.: Nach § 2 PatKostG richten sich die Gebühren für Klagen und einstweilige Verfügungen vor dem BPatG nach dem Streitwert. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 3 des Gerichtskostengesetzes; der Mindestbetrag beträgt 121 Euro. Für die Festsetzung des Streitwerts gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 PatKostG
3. Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG, § 85a in Verbindung mit § 85 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG)		
402 300	Verfahren über den Antrag	1,5
402 310	In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt: Die Gebühr 402 300 erhöht sich auf	4,5
402 320	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 402 310 ermäßigt sich auf	1,5
Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.		
III. Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
403 100	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 321a ZPO i. V. m. § 99 Abs. 1 PatG, § 82 Abs. 1 MarkenG Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen.....	50 EUR

3 – Auszug aus der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA – Verwaltungskostenverordnung)

Anlage zu § 2 Abs. 1 DPMA-Verwaltungskostenverordnung (Kostenverzeichnis)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
Teil A. Gebühren		
<i>I. Registerauszüge und Eintragungsscheine</i>		
Erteilung von		
301 100	- beglaubigten Registerauszügen	20
301 110	- unbeglaubigten Registerauszügen sowie Eintragungsscheinen nach § 4 der WerkeRegV	15
Die Datenträgerpauschale wird gesondert erhoben.		
<i>II. Beglaubigungen</i>		
301 200	Beglaubigung von Abschriften für jede angefangene Seite.....	0,50 - mindestens 5
(1) Die Beglaubigung von Abschriften der vom Deutschen Patent- und Markenamt erlassenen Entscheidungen und Bescheide ist gebührenfrei.		
(2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
<i>III. Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte</i>		
301 300	Erteilung eines Prioritätsbelegs	20
Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
301 310	Erteilung einer Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft	10
Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
301 320	Erteilung einer Schmuckurkunde (§ 25 Abs. 2 DPMAV).....	15
(1) Gebührenfrei ist		
- die Erteilung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographie-, Marken- und Geschmacksmusterurkunden (§ 25 Abs. 1 DPMAV) und		
- das Anheften von Unterlagen an die Schmuckurkunde.		
(2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
301 330	Erteilung einer Heimatbescheinigung	15
Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
<i>IV. Akteneinsicht, Erteilung von Abschriften</i>		
301 400	Verfahren über Anträge auf Einsicht in Akten	90
Die Akteneinsicht in solche Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, in die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts ist gebührenfrei.		

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
301 410	Verfahren über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten (1) Gebührenfrei ist - die Erteilung von Abschriften aus solchen Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, aus Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts, oder wenn - der Antrag im Anschluss an ein Akteneinsichtsverfahren gestellt wird, für das die Gebühr nach Nummer 301 400 gezahlt worden ist. (2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.	90
V. Erstattung		
301 500	Erstattung von Beträgen, die ohne Rechtsgrund eingezahlt wurden.....	10

Nummer	Auslagen	Höhe
--------	----------	------

Teil B. Auslagen

I. Dokumenten- und Datenträgerpauschale

302 100	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	
	1. Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt, per Telefax übermittelt oder die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte betreffen, in der erforderlichen Zahl einzureichen oder einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen:	
	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 EUR
	für jede weitere Seite.....	0,15 EUR
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen und Abschriften:	
	je Datei.....	2,50 EUR
	3. Datenträgerpauschale für die Übermittlung von elektronisch gespeicherten Daten auf CD oder DVD:	
	je CD.....	7 EUR
	je DVD.....	12 EUR
	(1) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und deren bevollmächtigte Vertreter - eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidungen und Bescheide des Deutschen Patent- und Markenamts, - eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.	
	(2) Die Datenträgerpauschale wird in jedem Fall erhoben.	
	(3) Für die Abgabe von Schutzrechtsdaten über die Dienste DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect wird eine Dokumenten- oder Datenträgerpauschale nicht erhoben.	

II. Auslagen für Fotos, graphische Darstellungen

302 200	Die Auslagen für die Herstellung von Fotos oder Duplikaten von Fotos oder Farbkopien betragen für den ersten Abzug oder die erste Seite..... für jeden weiteren Abzug oder jede weitere Seite.....	2 EUR 0,50 EUR
302 210	Anfertigung von Fotos oder graphischen Darstellungen durch Dritte im Auftrag des Deutschen Patent- und Markenamts.....	in voller Höhe

III. Öffentliche Bekanntmachungen, Kosten eines Neudrucks

302 340	Bekanntmachungskosten in Urheberrechtsverfahren	in voller Höhe
302 360	Kosten für den Neudruck oder die Änderung einer Offenlegungsschrift oder Patentschrift, soweit sie durch den Anmelder veranlasst sind.....	80 EUR

IV. Sonstige Auslagen

	Als Auslagen werden ferner erhoben:	
302 400	- Auslagen für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein	in voller Höhe
302 410	- Auslagen für Telegramme	in voller Höhe
302 420	- die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem JVEG zu zahlen wäre; sind die Auslagen durch verschiedene Verfahren veranlasst, werden sie auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt....	in voller Höhe

Nummer	Auslagen	Höhe
302 430	- die bei Geschäften außerhalb des Deutschen Patent- und Markenamts den Bediensteten aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; sind die Auslagen durch verschiedene Verfahren veranlasst, werden sie auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt.....	in voller Höhe
302 440	- die Kosten der Beförderung von Personen..... - die Kosten für Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise.....	in voller Höhe bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge
302 450	- die Kosten für die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren.....	in voller Höhe
302 460	- Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 302 420 bis 302 450 bezeichneten Art zustehen; die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.....	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 302 420 bis 302 450
302 470	- Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland; die Beträge werden auch dann erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.....	in voller Höhe

4 – Auszug aus der Verordnung vom 9. Dezember 1997 über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens, zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897)

§ 2

Die Gebühr für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens beträgt je 13 Euro.